





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Ortsübliche Bekanntmachung der behördlichen Vermessungsstelle - 1 -	3
◆ Ortsübliche Bekanntmachung der behördlichen Vermessungsstelle - 2 -	4
◆ Ortsübliche Bekanntmachung der behördlichen Vermessungsstelle - 3 -	5
◆ Rechtsverordnung anlässlich eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.04.2024	6
◆ Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Landeshauptstadt Mainz	6
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	6
◆ Keine Veröffentlichungen	6
→ Gremien	7
◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	7
◆ Sitzung des Psychatrybeirates	7
→ Stellenausschreibungen	7
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Platz- und Hallenwart:in (m/w/d)	7
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung	7
◆ Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung inkl. Projektleitung	7
◆ Direkt bewerben	8

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung der behördlichen Vermessungsstelle

- 1 -

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mainz

In der Gemarkung Gonsenheim, Flur 3, Flurstücke 139/6, 140/4, 141/10 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am 14.04.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 05.05.2025 bis 05.06.2025 beim 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet 60.03 – Bodenordnung und Liegenschaftsvermessung, Zitadelle Bau C, 2. Stock, Zimmer 214 ausgelegt und kann während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-4179 eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buerger-service-online/oeffentliche-bekanntmachungen-der-behoerdlichen-vermessungsstelle.php> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: stv-mainz@poststelle.rlp.de

oder

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz an: info@stv-mainz.de-mail.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mainz, 60-Bauamt, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Postfach 3820, 55028 Mainz (Nachbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz)

erhoben werden.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation finden Sie unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buerger-service-online/elektronische-kommunikation>.

gez.

Nadine Lickteig
Vermessungsamtfrau

Stadtverwaltung Mainz
- behördliche Vermessungsstelle -
Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation



Ortsübliche Bekanntmachung der behördlichen Vermessungsstelle

- 2 -

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mainz

In der Gemarkung Gonsenheim, Flur 3, Flurstücke 241/7, 242/6, 244/7 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 14.04.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 05.05.2025 bis 05.06.2025 beim 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet 60.03 – Bodenordnung und Liegenschaftsvermessung, Zitadelle Bau C, 2. Stock, Zimmer 214 ausgelegt und kann während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-4179 eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/oeffentliche-bekanntmachungen-der-behoerdlichen-vermessungsstelle.php> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: stv-mainz@poststelle.rlp.de

oder

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz an: info@stv-mainz.de-mail.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mainz, 60-Bauamt, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Postfach 3820, 55028 Mainz (Nachbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz)

erhoben werden.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation finden Sie unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/elektronische-kommunikation>.

gez.

Nadine Lickteig
Vermessungsamtfrau

Stadtverwaltung Mainz
- behördliche Vermessungsstelle -
Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation



Ortsübliche Bekanntmachung der behördlichen Vermessungsstelle

- 3 -

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mainz

In der Gemarkung Gonsenheim, Flur 3, Flurstücke 301/3, 304/13, 305/1, 305/2, 307/6, 308, 310, 414/15 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 14.04.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 05.05.2025 bis 05.06.2025 beim 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet 60.03 – Bodenordnung und Liegenschaftsvermessung, Zitadelle Bau C, 2. Stock, Zimmer 214 ausgelegt und kann während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-4179 eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buerger-service-online/oeffentliche-bekanntmachungen-der-behoerdlichen-vermessungsstelle.php> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: stv-mainz@poststelle.rlp.de

oder

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz an: info@stv-mainz.de-mail.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mainz, 60-Bauamt, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Postfach 3820, 55028 Mainz (Nachbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz)

erhoben werden.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation finden Sie unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buerger-service-online/elektronische-kommunikation>.

gez.

Nadine Lickteig
Vermessungsamtfrau

Stadtverwaltung Mainz
- behördliche Vermessungsstelle -
Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation



Rechtsverordnung anlässlich eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.04.2024

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 27.04.2025 anlässlich der Veranstaltung Weinfrühling auf dem Schillerplatz und dem Rheinfrühling am Rheinufer – in der Stadt Mainz

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 27.04.2025 dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Stadtgebiet Mainz in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezzeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (2) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 08. April 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Landeshauptstadt Mainz

Der vom Verwaltungsrat der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen am 27.03.2025 beschlossene Entwurf zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 6 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz, wird am **29.04.2025; 16:00 Uhr in der Zwerchallee 17, Konferenzraum 2. Stock** vorgestellt.

Die Vorstellung des Entwurfs ist Teil der Beteiligung der Bürgerinnen- und Bürger. Bis zum 23.04.2025 können Anmerkungen und Hinweise postalisch oder über die E-Mail-Adresse kaw@kaw-mainz-bingen.de eingereicht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass eingegangene Anmerkungen und Hinweise nicht am Tag der Bürgerinformation abgearbeitet werden können. Um allen eingehenden Anfrage gerecht zu werden, möchte wir diese mit der gebotenen Sorgfalt und Vorbereitung zeitnah postalisch oder per E-Mail beantworten.

Für die Teilnahme bitten um Anmeldung per E-Mail unter: kaw@kaw-mainz-bingen.de
Des Weiteren ist das Konzept auf den Internet-Seiten der KAW Mainz|Bingen unter: <https://mz.kaw-mainz-bingen.de> unter Dokumenten einsehbar.

Mainz, 15.04.2025

gez.

Olaf Backhaus
Vorstand

Bernhard Eck
Vorstand

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen



→ **Gremien**

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am
Dienstag, 29.04.2025, 16:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Vorsitzes und gegebenenfalls der Stellvertretung
3. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 12. November.2024

b) nicht öffentlich

4. Haushaltsplanung und Prognosewerte

c) öffentlich

5. Schluss- und Tätigkeitsbericht 2024 des Revisionsamtes
Vorlage: 0252/2025
6. Eigene Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Verschiedenes

Mainz, 26. März 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.
Dr. Brian Huck

Sitzung des Psychiatrieirates

Einladung

**zur Sitzung des Psychiatrieirates am
Mittwoch, 07.05.2025, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Gemeindenahe Psychiatrie Mainz und zukünftige Herausforderungen
2. Tagesstätten als Angebote der Gemeindepsychiatrie - aktuelle Versorgung
3. Verschiedenes

Mainz, 09. April 2025

gez.

Dr. Robert Friedrich von Cube
Vorsitzender

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

→ **Stellenausschreibungen**

Wir suchen Verstärkung

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Platz- und Hallenwart:in (m/w/d)
Platz- und Hallenwart:in (m/w/d)
Kennziffer 20/13

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:
Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Stiftung- und Nachlassverwaltung (m/w/d)
Kennziffer 20/16

Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung inkl. Projektleitung
Sachbearbeitung Verkehrsplanung (Ingenieur:in) inkl. Projektleitung (m/w/d)
Kennziffer 61/11

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team

www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietensystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung